



Ausstellungsordnung

§ 1 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in -oder ausländischer natürlicher Personen dienen. Folgende Zuchtschauen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V.:

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
3. Spezial-Ausstellungen

Nur bei diesen unter 1.-3. genannten Zuchtschauen ist eine Vergabe von Anwartschaften für die von der FCI gleichermaßen anerkannten nationalen Titel "Deutscher Champion (VDH)" und "Deutscher Champion (Klub)" zugelassen. Internationale Rassehunde-Zuchtschauen mit Vergabe des CACIB bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch die Federation Cynologique Internationale (FCI). Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH am Sitz seiner Geschäftsstelle eine Terminschutzstelle.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen

Es werden unterschieden:

1. Spezial-Ausstellungen einzelner Rassehunde-Zuchtvereine,
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen (CAC)
3. Internationale Rassehunde-Ausstellungen (CACIB).

zu 1.

Für die Durchführung von Spezial-Ausstellungen sind die Rassehunde-Zuchtvereine und -verbände zuständig. Über die Zulassung zu Spezial- Ausstellungen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung. Auf einer Spezial- Ausstellungen darf die Anwartschaft auf das VDH-Championat nicht vergeben werden, wenn der Termin mit dem Termin einer Internationalen Rassehunde-Ausstellungen innerhalb von 200 km (Luftlinie) kollidiert. Anträge auf Genehmigung und Terminschutz von Rassehunde-Ausstellungen müssen unmittelbar an den VDH gerichtet werden. Treten Untergliederungen eines Rassehunde-Zuchtvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder seines Beauftragten enthalten. Ist für eine Spezial- Ausstellung Terminschutz erteilt, kann für weitere Spezial- Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Ort durchgeführt werden, Terminschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte Rassehunde-Zuchtverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden Rassehunde-Zuchtvereine einen Verein als dem VDH gegenüber verantwortlichen Veranstalter benennen. Die Bestimmungen über Nationale Rassehunde-Ausstellungen gelten entsprechend.

zu 2. und 3.

Veranstalter von Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen können örtliche kynologische Vereinigungen oder die Landesverbände des VDH oder der VDH selbst sein. Anträge auf Genehmigung und Terminschutz müssen dem VDH in jedem Fall durch den zuständigen Landesverband zugeleitet werden. Ausstellungen dieser beiden Kategorien sollen in überdachten Räumen unter Verwendung von Boxen zugestimmt werden.

§ 3 Terminschutz

Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen müssen mindestens zwei Wochen auseinander liegen. Terminschutz für das kommende Jahr ist bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu beantragen. Nachträglich gestellte Terminschutzanträge werden zeitlich eingeschoben, sofern sie die bereits geschützten Termine nicht beeinträchtigen. Termine gelten als geschützt, wenn sie in "Unser Rassehund" mit Genehmigungsvermerk veröffentlicht sind. Nicht geschützte Termine werden in "Unser Rassehund" als geplante Veranstaltungen veröffentlicht.

§ 4 Programm, Meldeformular und Katalog

Das Programm muss über Veranstalter, Zuchtschauleitung, Termine, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titelanwartschaften und Titel erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letzgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

An auffälliger Stelle ist derjenige Stichtag einzudrucken, vor dem ein Hund geworfen sein muss, um die Mindestaltermöglichkeit von sechs Monaten zu erfüllen.

Für sämtliche Ausstellungen ist die Anfertigung eines Kataloges vorgeschrieben.

Für Internationale und Nationale Rassehunde- Ausstellungen ist nur eine gedruckte Ausführung unter Einschluss eines alphabetisch geordneten Ausstellerverzeichnisses mit Anschriftenangabe und zugehörigen Katalognummern zulässig. Die Veranstalter von Spezial-Zuchtschauen können sich eines einfachen Vervielfältigungsverfahrens bedienen. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet; weitere Exemplare können am Schautag zum Verkauf stehen. Die Terminschutzstelle erhält die kostenlose Lieferung von 20 Katalogen, davon 2 mit Bewertungsergebnissen, nach Stattfinden der Ausstellung zu Archiv- und Kontrollzwecken. Die Aufnahme sog. Nachmeldungen in Gestalt eines Nachtrages oder A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Reglements. Auf sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Ausstellung angefertigt werden, insbesondere auf Programmen, Meldeformularen und Katalogen, ist deutlich hervorzu stellen, dass die Veranstaltung vom VDH, bei Internationalen Rassehunde-Ausstellungen von der F.C.I. genehmigt und geschützt ist.

§ 5 Zulassung

a) Zugelassen sind nur Rassehunde, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Zuchtschau vollenden. Das Vorstellen zur Bewertung von Hunden unter sechs Monaten in der „Baby-Klasse“ ist auf Spezial-Ausstellungen ab dem 4. Lebensmonat möglich. Der Hund muss am Tag der Ausstellung dieses Alter erreicht haben. Bei Verstößen behält sich der VDH das Recht vor, die auf der entsprechenden Zuchtschau evtl. vergebenen Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ nicht anzuerkennen. Hunde im Eigentum von Sonderleitern und Ringhelfern können in Ausnahmefällen nur mit schriftlicher Zustimmung des Zuchtschauleiters ausgestellt werden. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorstellung ihres Hundes oder des Hundes eines mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen. Für Zuchtrichter und -Anwärter gilt § 4 Abs. 1 der Zuchtrichter-Ordnung.

Personen, die durch Beschluss eines die Rasse vertretenden Zuchtvoreins von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind auch von der Teilnahme an Nationalen und Internationalen Rassehunde- Ausstellungen ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Aussperrungsbeschluss auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvoreins bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Personen, die einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation angehören, dürfen Hunde nicht ausstellen. Dieses gilt nicht für Mitglieder eines Rassehunde-Zuchtvoreins, dessen Aufnahmeantrag bearbeitet wird, für die Dauer des Aufnahmeverfahrens.

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete, verkrüppelte, mit Missbildungen oder Hodenfehlern behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in der Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebrochen werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Bewertungen sind abzuerkennen, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf das Bewertungsverbot keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Zuchtschau einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

b) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an.

c) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt.

d) Die zur Ausstellung angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen. Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

e) Ausgestellte Hunde dürfen die Ausstellung vor Veranstaltungsschluss grundsätzlich nicht verlassen.

f) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ordner und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sind auf Anforderung vorzulegen, der Nachweis etwaiger Titel ist ggf. zu erbringen. Die Katalog-Nummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

g) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrats. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Zuchtschauen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstößen, Hausverbot zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und Ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

h) Die Formwertnote und Platzierung des Zuchtrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Beleidigungen des

Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig. Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffe erschlichen wurde. Gleches gilt, wenn ein bewerteter Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt wird.

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich der Ausstellungsleitung unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 3 Meldegebühren zu melden.

- i) Dem Sonderleiter wird auferlegt die Ausstellung so zu kalkulieren, das kein Verlust erwirtschaftet wird. Der Sonderleiter haftet für, durch Misswirtschaft und Fehlkalkulation entstandene finanzielle Schäden dem Verein gegenüber mit seinem Privatvermögen.

§ 6 Klasseneinteilung, Doppelmeldung und Versetzen

Die Klasseneinteilung ist dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen. Doppelmeldungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Veteranenklasse. Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist, außerdem dann, wenn der Hund durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist.

§ 7 Formwertnoten

Bei allen Veranstaltungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
- Sehr gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Dis)

In der Jüngstenklasse: vielversprechend (vv)
versprechend (vsp)
wenig versprechend (wy)

Ein Hund, der sich nicht beurteilen lässt bleibt ohne "Bewertung".

Als "zurückgezogen" gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Als "nicht erschienen" wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde.

§ 8 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse werden plaziert, sofern sie mindestens mit der Formwertnote "Sehr Gut" bewertet worden sind. Vergeben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz.

In der Jüngstenklasse wird trotz des anders benannten Formwertes eine Platzierung von 1-4 vorgenommen.

Die Beschränkung der Platzierungen hat auf die Vergabe von Ehrenpreisen bzw. Ehrengaben durch die Ausstellungs- und Sonderleitung keinen Einfluß.

§ 9 Vergabe von Titeln und Anwartschaften

Rassehunde-Zuchtvvereine können auf Sonder- oder Spezial- Ausstellungen klubegene Titel-Anwartschaften und Titel nach eigenen Bestimmungen vergeben.

Der von den Rassehunde-Zuchtvereinen vergebene Titel "Deutscher Champion" kann nur durch mindestens 4 Anwartschaften unter 3 verschiedenen Richtern und in mindestens 3 verschiedenen Bundesländern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens 12 Monate und ein Tag liegen müssen. Ein Hund kann nur einmal den Titel "Deutscher Champion (Klub)" erhalten.

Der Titel „Deutscher Jugendchampion“ kann durch mindestens 3 Jugendanwartschaften von mindestens 2 verschiedenen Richtern in mindestens 2 verschiedenen Bundesländern errungen werden.

Die Vergabe der Anwartschaft auf Titel "Deutscher Champion (VDH)" regelt sich nach den Verleihungsbestimmungen vom 1. Januar 1972 mit den jeweils gültigen Änderungen. Die Auswahl der für das CACIB in Vorschlag zu bringenden Hunde richtet sich nach den Bestimmungen der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.).

§ 10 Zuchtrichter

Auf sämtlichen vom VDH und der F.C.I. geschützten und auf allen vom VDH-Mitgliederverband veranstalteten Ausstellungen

dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Ausländische Zuchtrichter werden nur dann zugelassen, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Die Einholung des Einverständnisses ist beim VDH rechtzeitig zu beantragen. Zuchtrichtern aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiert noch förderndes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.B. Großbritannien, Kanada und USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der F.C.I. zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus den genannten Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen beizufügen.

Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Ausstellungen vom VDH veranlasst. Rassehunde-Zuchtvereine, die ausländische Zuchtrichter einladen, haben ihm diese Zuchtschau-Ordnung zu übergeben.

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung ihres Rassehunde-Zuchtvereins zugelassen werden.

§ 11 Zuchtrichterspesen

Die Zuchtrichterspesen sind von der Zuchtschauleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung.

§ 12 Zuchtgruppenwettstreit

Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppenwettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens 3 Hunden einer Rasse aus gleichem Zwinger, also mit gleichem Zwingernamen und von ein und demselben Züchter gezüchtet. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote "Gut" erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt werden sein. Für den Zuchtgruppenwettbewerb sind Nachmeldungen am Tage der Zuchtschau möglich.

§ 13 Nachzucht-Gruppen-Wettbewerb

Als Nachzucht-Gruppe gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Eine solche Nachzucht-Gruppe besteht aus mindestens einem Elternteil und mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts, wobei alle vorgestellten Hunde am Tage der Ausstellung wenigstens eine Bewertung erhalten haben müssen. Die Nachzucht-Gruppe muss aus mindestens zwei Würfen zusammengesetzt sein.

§ 14 Paar-Klassen

Eine Paar-Klasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen. Die Beurteilung der Paar-Klasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Zuchtpaar. Voraussetzung zur Meldung in dieser Klasse ist, dass beide Hunde am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein. Für den Paarklassen-Wettbewerb sind Nachmeldungen am Tag der Zuchtschau möglich.

Ehren-Klasse

Für die Ehren-Klasse gemeldet werden können nur Hunde, die von der F.C.I. den Titel "Internationaler Champion" bis zum Tage des Meldeschlusses bestätigt bekommen haben. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden lediglich plaziert. Der mit der Platznote "1" ausgezeichnete Hund nimmt teil am Wettbewerb um den schönsten Hund der Rasse.

Veteranenklasse

In dieser Klasse können Hunde ausgestellt werden, die am Tage der Ausstellung das Alter von acht Jahren vollendet haben. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Neben dem Standard soll der Richter in dieser Klasse besonders auf die Gesamtkonstitution und den Pflegezustand dieser Hunde achten und ggf. diese herausstellen. Es wird den Veranstaltern empfohlen, die Hunde der Veteranenklasse dem Publikum im Ehrenring vorzustellen.

§ 15 Sonderschauen

Für jede Rasse kann Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen eine Sonderschau angegliedert werden.

Wird eine Rasse von mehreren Mitgliedsvereinen vertreten, gilt folgende Regelung:

1) Die die Rasse vertretenden Zuchtvereine einigen sich auf die Durchführung der Sonderschau und teilen dies dem Veranstalter mit.

2) Können sich die beteiligten Mitgliedsvereine bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Veranstaltungsjahr vorangeht, nicht einigen, teilt der VDH-Ausstellungsausschuss zwischen den Vereinen verbindlich auf.

Die Bestimmung gilt mindestens ein Jahr. Gliedert der Rassehunde-Zuchtverein bis zu einem vom Veranstalter oder vom VDH festgesetzten Stichtag die Sonderschau nicht an, kann der Veranstalter bzw. der VDH die Sonderschau selbst durchführen oder einem anderen Rassehunde-Zuchtverein übertragen.

Die für die Veranstalter einzuladenden Zuchtrichter werden von dem die Sonderschau Durchführenden bestimmt.

Der die Sonderschau durchführende Rassehunde-Zuchtverein stellt das für die Durchführung erforderliche Ringpersonal und übernimmt folgende Verpflichtungen:

- 1) Einladung und Bezahlung der Zuchtrichter,
- 2) Stellung eines Sonderleiters, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinen Ringen verantwortlich ist,
- 3) Stellung von Hilfspersonal, das mindestens aus einem Ringsekretär und einem Ringordner besteht.
- 4) ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, von Vorschlagszetteln für vergebene Titelanwartschaften und Titel an die Aussteller sowie aller für die Zuchtschauleitung bestimmten Belege.

Er erhält von der Ausstellungsleitung einen Teil des Meldegeldes zurückgestattet. Die Höhe wird vom VDH-Vorstand mit einem Mindestsatz festgelegt. Grundlage ist die Zahl der eingegangenen Meldungen unter Berücksichtigung der hierauf geleisteten Zahlungen. Soweit für die Zuteilung der Ringe ein begrenztes Raumangebot zur Verfügung steht, erhält jeder Verein für je 50 gemeldete Hunde, unabhängig von der Zahl der aufgegebenen Zuchtrichter, einen Ring. Vereine mit weniger als 40 gemeldeten Hunden müssen sich mit anderen Vereinen den Ring teilen, wobei als Benutzungsgrundlage für zehn Hunde eine Stunde gilt. Die Reihenfolge der Benutzung wird vor Beginn des Richtens durch die Sonderleiter der für den Ring zugeteilten Vereine ausgelöst.

§ 16 Ordnungsbestimmungen

1) Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

a) Mit Ausstellungsverbot auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere

1. den geordneten Ablauf von Ausstellungen stört,
2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt,
3. entgegen der Vorschrift seinen Hund nicht in einer Box unterbringt oder am Liegeplatz befestigt oder einen bissigen Hund ohne Maulkorb führt,
4. seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt,
5. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
6. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt,

b) Mit unbefristetem Ausstellungsverbot auf allen von VDH-Mitgliedsvereinen oder vom VDH durchgeführten Ausstellungen wird belegt, wer insbesondere

1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder schriftlich kritisiert,
2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt,

c) Mitgliedsvereine, die gegen diese Ordnung verstößen, können mit befristetem oder dauerndem Verbot der Angliederung von Sonderschauen an Nationale und Internationale Rassehunde-Ausstellung mit einem Ordnungsgeld bis zu 10.000,-€ oder Ausschluss belegt werden.

2) Gegen Disziplinarmaßnahmen des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Sonst wird die verhängte Maßnahme verbindlich. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.